

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG

Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG)

ABSCHNITT II Besondere Bestimmungen über die Konzession

Umfang der Konzession

§ 3. (1) bis (2a) ...

(3) Mietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden. Mietfahrzeuge dürfen im gewerblichen Güterverkehr nur dann verwendet werden, wenn deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl der Kraftfahrzeuge liegt. Den Mietfahrzeugen sind Kraftfahrzeuge gleichgestellt, bei denen der Konzessionsinhaber nicht Zulassungsbesitzer ist.

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs hervorgehen;

Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG)

ABSCHNITT II Besondere Bestimmungen über die Konzession

Umfang der Konzession

§ 3. (1) bis (2a) ...

(3) Mietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber **bzw. Unternehmer gemäß § 7 Abs. 1** im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden. Mietfahrzeuge dürfen im gewerblichen Güterverkehr nur dann verwendet werden, wenn deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl der Kraftfahrzeuge liegt. Den Mietfahrzeugen sind Kraftfahrzeuge gleichgestellt, bei denen der Konzessionsinhaber **bzw. Unternehmer gemäß § 7 Abs. 1** nicht Zulassungsbesitzer ist.

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente **in elektronischer oder Papierform** im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs hervorgehen;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.	2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.
(5) ...	(5) ...
Verkehr über die Grenze	Verkehr über die Grenze
§ 7. (1) ...	§ 7. (1) ...
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.	Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
Gemeinschaftslizenz	Gemeinschaftslizenz
§ 7a. (1) ...	§ 7a. (1) ...
(2) Die Gemeinschaftslizenz wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.	(2) Die Gemeinschaftslizenz wird für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
ABSCHNITT V	ABSCHNITT V
Ausbildung der Lenker	Ausbildung der Lenker
Fahrerqualifizierungsnachweis	Fahrerqualifizierungsnachweis
§ 19. (1) Unbeschadet des § 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBI. I Nr. 145/1998, haben Lenker,	§ 19. (1) Unbeschadet des § 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBI. I Nr. 145/1998, haben Lenker,

Geltende Fassung

1. die Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 lenken, für die eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist,
 2. und 3. ...
 einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) und (3) ...

(4) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:

1. ...
2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der Richtlinie **2003/59/EG oder**
3. ...

Fahrerbescheinigungen, auf denen der Unionscode „95“ nicht vermerkt ist und die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, und insbesondere dessen Abs. 7, vor dem 23. Mai 2020 zum Nachweis der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen nach der Richtlinie **2003/59/EG** ausgestellt wurden, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Fahrerqualifizierungsnachweis anerkannt.

(5) ...

Grundqualifikation

§ 19a. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1, denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erstmals erteilt wurde, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen.

(2) ...

(3) **Der** Bundesminister für **Verkehr**, Innovation und Technologie hat hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:

Vorgeschlagene Fassung

1. die Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 **Z 1** lenken, für die eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist,
 2. und 3. ...
 einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) und (3) ...

(4) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:

1. ...
2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der Richtlinie **Richtlinie (EU) 2022/2561 oder**
3. ...

Fahrerbescheinigungen, auf denen der Unionscode „95“ nicht vermerkt ist und die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, und insbesondere dessen Abs. 7, vor dem 23. Mai 2020 zum Nachweis der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen nach der Richtlinie **Richtlinie (EU) 2022/2561** ausgestellt wurden, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Fahrerqualifizierungsnachweis anerkannt.

(5) ...

Grundqualifikation

§ 19a. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 **Z 1**, denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erstmals erteilt wurde, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht. Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen.

(2) ...

(3) **Die Bundesministerin/der** Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität**, Innovation und Technologie hat hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 9. ...	1. bis 9. ...
10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie 2003/59/EG entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.	10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2561 entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.
Weiterbildung	Weiterbildung
<p>§ 19b. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2014 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die andere Klasse.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 19b. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, CIE, C oder CE erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2014 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Weiterbildung einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Weiterbildung für die andere Klasse.</p> <p>(2) und (3) ...</p>
Berufskraftfahrerqualifikationsregister	Berufskraftfahrerqualifikationsregister
<p>§ 19d. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) <i>Zum Zweck der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Prüfung der Einhaltung von Artikel 10a der Richtlinie 2003/59/EG dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 lit. a bis c zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.</i></p> <p>(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:</p> <p>1. und 2. ...</p> <p>soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von Artikel 10a der Richtlinie 2003/59/EG zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.</p>	<p>§ 19d. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) <i>Zum Zweck der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Prüfung der Einhaltung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2022/2561 dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.</i></p> <p>(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:</p> <p>1. und 2. ...</p> <p>soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2022/2561 zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ABSCHNITT VI	ABSCHNITT VI
Behörden	Behörden
<p>§ 20. (1) Konzessionen für den innerstaatlichen Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>(2) Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2) erteilt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann. Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann ausgestellt.</p> <p>(3) und (4) ...</p> <p>(5) Die konzessionierende Behörde ist insbesondere auch zuständig für:</p> <p>1. bis 8. ...</p> <p>9. die Meldung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. b und c Verordnung (EG) Nr. 1071/09 und gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1072/09 über</p> <p>a) die Anzahl der erteilten, ausgesetzten und entzogenen Güterbeförderungskonzessionen sowie die Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, aufgeschlüsselt nach Jahr und Art,</p> <p>b) die Anzahl der Erklärungen, dass ein Verkehrsleiter ungeeignet ist, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten sowie die Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, aufgeschlüsselt nach Jahr und Art,</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Anzahl der am 31.12. des vorangegangenen Jahres im Umlauf befindlichen Gemeinschaftslizenzen und der beglaubigten Kopien alle</p>	<p>§ 20. (1) Konzessionen für den innerstaatlichen Güterverkehr erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde..</p> <p>(2) Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erteilt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann. Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann ausgestellt.</p> <p>(3) und (4) ...</p> <p>(5) Die konzessionierende Behörde ist insbesondere auch zuständig für:</p> <p>1. bis 8. ...</p> <p>9. die Meldung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über</p> <p>a) die Anzahl der erteilten, ausgesetzten und entzogenen Güterbeförderungskonzessionen sowie die Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, aufgeschlüsselt nach Jahr, Art und Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3 500 kg nutzen und allen anderen Güterkraftverkehrsunternehmen,</p> <p>b) die Anzahl der Erklärungen, dass ein Verkehrsleiter ungeeignet ist, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten sowie die Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, aufgeschlüsselt nach Jahr, Art und Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3 500 kg nutzen und allen anderen Güterkraftverkehrsunternehmen,</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Anzahl der am 31.12. des vorangegangenen Jahres im Umlauf befindlichen Gemeinschaftslizenzen und der beglaubigten Kopien alle</p>

Geltende Fassung

zwei Jahre, **beginnend mit dem 31.12.2011**, wobei die Meldung bis zum 31.1. des Folgejahres im Bundesministerium für **Verkehr**, Innovation und Technologie eingelangt sein muss, und

- e) die Anzahl der im Vorjahr ausgestellten und der am 31.12. des vorangegangenen Jahres im Umlauf befindlichen Fahrerbescheinigungen, wobei die Meldung bis zum 31.1. des Folgejahres im Bundesministerium für **Verkehr**, Innovation und Technologie eingelangt sein muss.

(6) und (8) ...

ABSCHNITT VII

Strafbestimmungen

§ 24. Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwidderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 und 9 ein Betrag von 1 453 Euro festgesetzt werden. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

ABSCHNITT VIII

Erfassung der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmensregister

§ 24a. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

zwei Jahre, **aufgeschlüsselt nach Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3 500 kg nutzen und allen anderen Güterkraftverkehrsunternehmen**, wobei die Meldung bis zum 31.1. des Folgejahres im Bundesministerium für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität**, Innovation und Technologie eingelangt sein muss, und

- e) die Anzahl der im Vorjahr ausgestellten und der am 31.12. des vorangegangenen Jahres im Umlauf befindlichen Fahrerbescheinigungen **alle zwei Jahre, aufgeschlüsselt nach Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3 500 kg nutzen und allen anderen Güterkraftverkehrsunternehmen**, wobei die Meldung bis zum 31.1. des Folgejahres im Bundesministerium für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität**, Innovation und Technologie eingelangt sein muss.

(6) und (8) ...

ABSCHNITT VII

Strafbestimmungen

§ 24. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

ABSCHNITT VIII

Erfassung der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmensregister

§ 24a. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Folgende Daten sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

1. bis 5. ...
6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist;

Vorgeschlagene Fassung

(3) Folgende Daten sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

1. bis 5. ...
6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist;
7. die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die das Unternehmen verfügt, wobei die Mietfahrzeuge gesondert einzutragen sind;
8. die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres in einem Unternehmen beschäftigten Personen;
9. die Risikoeinstufung des Unternehmens gemäß § 103c Kraftfahrgesetz 1967.

(3a) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH bis 28. Februar jeden Kalenderjahres die Anzahl der mit Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in jedem Unternehmen Beschäftigten bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der Anzahl dieser Personen ist der Dachverband berechtigt, die bei ihm gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Güterkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck dem Dachverband der Sozialversicherungsträger jeweils bis 31. Jänner jeden Jahres die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Güterkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben. Der Dachverband haftet nicht für Nachteile, die dabei auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in seinen Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(3b) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH täglich die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, über die ein Güterkraftverkehrsunternehmen verfügt, bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der amtlichen Kennzeichen ist die Gemeinschaftseinrichtung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>berechtigt, die bei ihr gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Güterkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Güterkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben.</p>
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
ABSCHNITT X Schluß- und Übergangsbestimmungen	ABSCHNITT X Schluß- und Übergangsbestimmungen
Verweisungen	Verweisungen
§ 25. (1) und (2) ...	§ 25. (1) und (2) ...
(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2003/59/EG verwiesen wird, ist die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35, anzuwenden.	(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie (EU) 2022/2561 verwiesen wird, ist die Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 330 vom 23.12.2022 S. 46, anzuwenden.
(4) bis (6) ...	(4) bis (6) ...
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
§ 26. (1) bis (10) ...	§ 26. (1) bis (10) ...
	(11) Bestehende Konzessionen, bei deren Erteilung der Antragsteller von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2024 befreit wurde, bleiben aufrecht.
	(12) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2024 ausgestellte Gemeinschaftslizenzen behalten ihr Gültigkeitsdatum.

Geltende Fassung**Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 27a. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen **Gemeinschaft** umgesetzt:

1. und 2. ...

3. **Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003** über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.

4. **Richtlinie 2018/645/EU** zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 112 vom 02.05.2018 S. 29.

Inkrafttreten

§ 28. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung**Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 27a. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen **Union** umgesetzt:

1. und 2. ...

3. **Richtlinie (EU) 2022/2561** über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr, ABl. Nr. L 330 vom 23.12.2022 S. 46;

4. **Richtlinie (EU) 2018/645** zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 112 vom 02.05.2018 S. 29;

5. **Richtlinie (EU) 2022/738** zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterverkehr, ABl. Nr. L 137 vom 16.05.2022 S. 1.

(2) **Nationale Kontaktstelle für den Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten** gemäß Art. 3a Abs. 2 der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterverkehr, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/738, ABl. Nr. L 137 vom 16.05.2022 S. 1, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Inkrafttreten

§ 28. (1) bis (7) ...

(8) Die § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 6b, § 7a Abs. 2, § 19 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b Abs. 1, § 19d Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 1, 2 und Abs. 5 Z 9, § 24, § 24a Abs. 3 Z 7, 8 und 9, Abs. 3a und 3b, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 12 und § 27a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft. § 26 Abs. 11 tritt rückwirkend mit BGBl. I Nr. 18/2022 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 2	
Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG	
Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG)	Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG)
ABSCHNITT II	ABSCHNITT II
Besondere Bestimmungen über die Konzession	Besondere Bestimmungen über die Konzession
Fahrerqualifizierungsnachweis	Pflichten des Unternehmers
§ 14a. (1) bis (3) ...	§ 10a. Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen M2 und M3, über die das Unternehmen verfügt, an die Behörde zu melden.
(4) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:	
1. ...	
2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der <i>Richtlinie 2003/59/EG</i> .	
(5) ...	
Grundqualifikation	Fahrerqualifizierungsnachweis
§ 14b. (1) und (2) ...	§ 14a. (1) bis (3) ...
(3) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:	(4) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:
1. bis 9. ...	1. ...
	2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der <i>Richtlinie (EU) 2022/2561</i> .
	(5) ...
	Grundqualifikation
	§ 14b. (1) und (2) ...
	(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation durch Verordnung festzulegen:
	1. bis 9. ...

Geltende Fassung

10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie **2003/59/EG** entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.

Weiterbildung

§ 14c. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder – wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist – vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die **Klasse D** erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen.

(2) und (3) ...

Berufskraftfahrerqualifikationsregister

§ 14e. (1) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Umsetzung von **Artikel 10** Abs. 1 zweiter **Unterabs.** und Prüfung der Einhaltung von **Artikel 10d** der Richtlinie **2003/59/EG** dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 **lit. a** und **b** zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

1. und 2. ...

soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von **Artikel 10a** der Richtlinie **2003/59/EG** zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.

Vorgeschlagene Fassung

10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie **(EU) 2022/2561** entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.

Weiterbildung

§ 14c. (1) Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder – wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist – vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die **Klassen D1, D1E, D oder DE** erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen.

(2) und (3) ...

Berufskraftfahrerqualifikationsregister

§ 14e. (1) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Umsetzung von **Art. 10** Abs. 1 zweiter **Unterabs.** und Prüfung der Einhaltung von **Art. 11** der Richtlinie **(EU) 2022/2561** dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 **Z 1** und **2** zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

1. und 2. ...

soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von **Art. 11** der Richtlinie **2022/2561** zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.

Geltende Fassung

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Vorläufige Sicherheit

§ 15a. Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 11 und 12) oder einer Zu widerhandlung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3, sowie Z 6 bis 8 ein Betrag bis zu 1 453 Euro festgesetzt werden. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Verweisungen**§ 18. (1) bis (3) ...**

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die *Richtlinie 2003/59/EG* verwiesen wird, ist die *Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003* über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, *ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4,* geändert durch die *Richtlinie 2004/66/EG* vom 26.04.2004, *ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35,* anzuwenden.

(5) bis (7) ...

ABSCHNITT IV

Erfassung der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmensregister**§ 18a. (1) und (2) ...**

(3) Folgende Daten sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

Vorgeschlagene Fassung

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Vorläufige Sicherheit

§ 15a. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Verweisungen**§ 18. (1) bis (3) ...**

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die *Richtlinie (EU) 2022/2561* verwiesen wird, ist die *Richtlinie (EU) 2022/2561* über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, *ABl. L 330 vom 23.12.2022 S. 46, anzuwenden..*

(5) bis (7) ...

ABSCHNITT IV

Erfassung der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmensregister**§ 18a. (1) und (2) ...**

(3) Folgende Daten sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

Geltende Fassung

1. bis 5. ...
6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist

[]

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 5. ...
6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist,
- 7. die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die das Unternehmen verfügt;**
- 8. die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres in einem Unternehmen beschäftigten Personen;**
- 9. die Risikoeinstufung des Unternehmens gemäß § 103c Kraftfahrgesetz 1967.**

(3a) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH bis 28. Februar jeden Kalenderjahres die Anzahl der mit Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in jedem Unternehmen Beschäftigten bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der Anzahl dieser Personen ist der Dachverband berechtigt, die bei ihm gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck dem Dachverband der Sozialversicherungsträger jeweils bis 31. Jänner jeden Jahres die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben. Der Dachverband haftet nicht für Nachteile, die dabei auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in seinen Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(3b) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH täglich die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M2 und M3, über die ein Personenkraftverkehrsunternehmen verfügt, bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der amtlichen Kennzeichen ist die Gemeinschaftseinrichtung berechtigt, die bei ihr gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im

Geltende Fassung

(4) bis (7) ...

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung**§ 21.** (1) bis (10) ...**Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 22. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. ...
2. Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.
3. ...

Vorgeschlagene Fassung

Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben.

(4) bis (7) ...

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung**§ 21.** (1) bis (10) ...

(11) § 10a, § 14a Abs. 4, § 14b Abs. 3, § 14c Abs. 1, § 14e Abs. 4 und 5, § 15a, § 18 Abs. 4, § 18a Abs. 3 Z 6, 7, 8 und 9, Abs. 3a und 3b und § 22 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 22. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. ...
2. Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 330 vom 23.12.2022 S. 46;

3. ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 3****Änderung des Kraftfahrliniengesetzes****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen
Verkehrsunternehmensregister**

§ 4a. (1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Verkehr**, Innovation und Technologie hat bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein automationsunterstütztes zentrales Verkehrsunternehmensregister im Sinne des **Artikels** 16 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu führen. Im Register werden die im Inland zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassenen Unternehmen erfasst. Das Register wird zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Personenkraftverkehrsunternehmen über eine **Konzession** verfügen, welche Verkehrsleiter oder rechtlichen Vertreter für diese Unternehmen bestellt wurden, über welche Art der **Konzession** diese Unternehmen verfügen, gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien. Weiters sind in dem Register auch die Anzahl, Kategorie und Art der schwerwiegenden Verstöße gemäß § 9 Abs. 2 und die Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, **zu erfassen**.

(2) ...

(3) Folgende Daten sind gemäß **Artikel** 16 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

1. bis 3. ...
4. Art der **Konzession**, **Anzahl der im Kraftfahrlinienvverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge** und gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien;
5. ...

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen
Verkehrsunternehmensregister**

§ 4a. (1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität**, Innovation und Technologie hat bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein automationsunterstütztes zentrales Verkehrsunternehmensregister im Sinne des **Art. 16** Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu führen. Im Register werden die im Inland zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassenen Unternehmen erfasst. Das Register wird zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Personenkraftverkehrsunternehmen über eine **Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers** verfügen, welche **Verkehrsleiterinnen bzw. Verkehrsleiter oder rechtlichen Vertreter** für diese Unternehmen bestellt wurden, über welche Art der **Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers** diese Unternehmen verfügen, gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien. Weiters sind in dem Register auch die Anzahl, Kategorie und Art der schwerwiegenden Verstöße gemäß § 9 Abs. 2 und die Namen der Personen **zu erfassen**, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten.

(2) ...

(3) Folgende Daten sind gemäß **Art. 16** Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

1. bis 3. ...
4. Art der **Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers**, **Anzahl der Kraftfahrzeuge, für die die Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers erteilt wurde** und gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien;
5. ...

Geltende Fassung

6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht **wieder hergestellt** ist;

Vorgeschlagene Fassung

6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht **wieder hergestellt** ist;
7. **die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die das Unternehmen verfügt;**
8. **die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres in einem Unternehmen beschäftigten Personen;**
9. **die Risikoeinstufung des Unternehmens gemäß § 103c Kraftfahrgesetz 1967.**

(3a) Die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 und 2) hat die Kennziffer des Unternehmensregisters (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz 2000) für jedes Personenkraftverkehrsunternehmen, bei welchem die Kennziffer des Unternehmensregisters noch nicht im Verkehrsunternehmensregister eingetragen ist, online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln.

(3b) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH bis 28. Februar jeden Kalenderjahres die Anzahl der mit Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in jedem Personenkraftverkehrsunternehmen beschäftigten Personen bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der Anzahl dieser Personen ist der Dachverband berechtigt, die bei ihm gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck dem Dachverband der Sozialversicherungsträger jeweils bis 31. Jänner jeden Jahres die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben. Der Dachverband haftet nicht für Nachteile, die dabei auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in seinen Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(3c) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer hat im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Geltende Fassung

(4) bis (7) ...

Abschnitt IV**Bestimmungen über die Fahrzeuge
Meldepflichten**

§ 42. (1) ...

1. bis 2. ...
3. sonstige Betriebsvorkommnisse von besonderer Bedeutung;
4. sonstige Umstände von besonderer Bedeutung hinsichtlich Haltestellen, die von dem Berechtigungsinhaber bedient werden, insbesondere solche die die Sicherheit der Fahrgäste und die Verkehrssicherheit betreffen;

Abschnitt V**Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von
Fahrzeuglenkern****Fahrerqualifizierungsnachweis**

§ 44a. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH täglich die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M2 und M3, über die ein Personenkraftverkehrsunternehmen verfügt, bekanntzugeben. Zum Zweck der Ermittlung der amtlichen Kennzeichen ist die Gemeinschaftseinrichtung berechtigt, die bei ihr gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu diesem Zweck der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer die Kennziffern im Unternehmensregister (§ 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz) aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personenkraftverkehrsunternehmen bekanntzugeben.

(4) bis (7) ...

Abschnitt IV**Bestimmungen über die Fahrzeuge
Meldepflichten**

§ 42. (1) ...

1. bis 2. ...
3. sonstige Betriebsvorkommnisse von besonderer Bedeutung;
4. sonstige Umstände von besonderer Bedeutung hinsichtlich Haltestellen, die von dem Berechtigungsinhaber bedient werden, insbesondere solche die die Sicherheit der Fahrgäste und die Verkehrssicherheit betreffen;
5. *die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen M2 und M3, über die das Unternehmen verfügt.*

Abschnitt V**Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von
Fahrzeuglenkern****Fahrerqualifizierungsnachweis**

§ 44a. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:

1. eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates neben der Fahrzeugklasse in Lenkberechtigungen vorgenommene Eintragung des harmonisierten Codes „95“ der Union gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG oder
2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der Richtlinie **2003/59/EG**.

(4) ...

Grundqualifikation

§ 44b. (1) und (2) ...

(3) ...

9. die Voraussetzung für die Rückzahlung des Kostenbeitrags bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe des rückzuzahlenden Kostenbeitrags und
10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie **2003/59/EG** entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.

Weiterbildung

§ 44c. (1) Lenker von Omnibussen des Kraftfahrliniенverkehrs, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die **Klasse D** erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen.

(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. **Die Ermächtigung ist zu**

Vorgeschlagene Fassung

(3) Als Fahrerqualifizierungsnachweise gelten:

1. eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates neben der Fahrzeugklasse in Lenkberechtigungen vorgenommene Eintragung des harmonisierten Codes „95“ der Union gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG oder
2. ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell in Anhang II der Richtlinie **(EU) 2022/2561**.

(4) ...

Grundqualifikation

§ 44b. (1) und (2) ...

(3) ...

9. die Voraussetzung für die Rückzahlung des Kostenbeitrags bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe des rückzuzahlenden Kostenbeitrags und
10. die Prüfungen, die den Vorgaben der Richtlinie **(EU) 2022/2561** entsprechen und daher eine Prüfung gemäß Abs. 1 ersetzen.

Weiterbildung

§ 44c. (1) Lenker von Omnibussen des Kraftfahrliniенverkehrs, die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, denen vor dem 10. September 2008 eine Lenkberechtigung für die **Klassen D1, D1E, D oder DE** erteilt wurde, haben spätestens bis zum 10. September 2013 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen.

(2) Die Weiterbildung darf nur von Ausbildungsstätten auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die durch Verordnung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. **Die Ermächtigung ist zu**

Geltende Fassung

widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
Die Ausbildungsstätten haben als Nachweis über eine erfolgte Weiterbildung eine Bescheinigung auszustellen.

(3) ...

§ 44e. (1) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 zweiter Unterabs. und Prüfung der Einhaltung von Artikel **10a** der Richtlinie **2003/59/EG** dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, und
2. den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,

soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von Artikel **10a** der Richtlinie **2003/59/EG** zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweisungen****§ 49. (1) bis (4) ...**

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie **2003/59/EG** verwiesen wird, ist die Richtlinie **2003/59/EG** über die Grundqualifikation und Weiterbildung

Vorgeschlagene Fassung

Technologie festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausbildungsstätten haben als Nachweis über eine erfolgte Weiterbildung eine Bescheinigung auszustellen.

(3) ...

(4) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

- 1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder**
- 2. wiederholt gegen die Pflichten gemäß § 13a der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB), BGBL. II Nr. 139/2008, in der jeweils geltenden Fassung, verstößen wurde.**

§ 44e. (1) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 zweiter Unterabs. und Prüfung der Einhaltung von Artikel **11** der Richtlinie **(EU) 2022/2561** dürfen die Behörden gemäß Abs. 2 auf die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 zugreifen und diese verarbeiten. Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(5) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, und
2. den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,

soweit sie für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung von Artikel **11** der Richtlinie **(EU) 2022/2561** zuständig sind und das Auskunftsersuchen der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie dient.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweisungen****§ 49. (1) bis (4) ...**

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie **(EU) 2022/2561** verwiesen wird, ist die Richtlinie **(EU) 2022/2561** über die Grundqualifikation und

Geltende Fassung

der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ***Abl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1243, Abl. Nr. L 198 vom 25.07.2019, S. 241,*** anzuwenden.

Bezugnahme auf Richtlinien**§ 49a. ...**

2. Richtlinie **2003/59/EG** über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr **und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, Abl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, in der Fassung der Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, Abl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35;**

Inkrafttreten**§ 51. (1) bis (8) ...****Vorgeschlagene Fassung**

Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ***Abl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46,*** anzuwenden.

Bezugnahme auf Richtlinien**§ 49a. ...**

2. Richtlinie **(EU) 2022/2561** über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ***Abl. Nr. L 330 vom 23.12.2022, S.46.***

Inkrafttreten**§ 51. (1) bis (8) ...**

(9) Die § 4a Abs. 1, 3, 3a, 3b und 3c, § 42 Abs. 1, § 44a Abs. 3 Z 2, § 44b Abs. 3 Z 10, § 44c Abs. 1, 2 und 4, § 44e Abs. 4 und 5, § 49 Abs. 5 und § 49a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft.